

4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Oberpframmern

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1
Änderungen

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberpframmern vom 07.12.2006 zuletzt geändert am 01.01.2018

§4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	222,00	55,50	18,50
120 Liter	336,00	84,00	28,00
240 Liter	648,00	162,00	54,00
1.100 Liter	3.012,00	753,00	251,00

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag , sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	186,00	46,50	15,50
120 Liter	282,00	70,50	23,50
240 Liter	558,00	139,50	46,50
1.100 Liter	2.562,00	640,50	213,50

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um 7,5 % sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende kompostierbaren Reststoffe teilweise durch Eigenkompostierung verwertet werden.

Für restliche, nicht selbst verwertete organische Abfälle ist ein Kompostgefäß vorzuhalten.

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	204,00	51,00	17,00
120 Liter	306,00	76,50	25,50

- (4) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

Tonnengröße Kompost	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80/ 120 Liter	120,00	30,00	10,00

- (5) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 5,00 € pro Sack.
Die Gebühr für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompostsäcken bei Gartenabfallsammlungen und zur Einlage in die Komposttonne beträgt 0,50 € pro Sack.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll (Wertstoffhof Birkenstr.) beträgt 0,50 € pro Kilogramm.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Bauschutt (Wertstoffhof Birkenstr.) beträgt 0,25 € je 10 -Liter- Gefäß.
- (8) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von
0,50 € je Kilogramm Sperrmüll
40,00 € je angefangener Arbeitsstunde je Arbeiter
erhoben, bzw. je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

Die Gebühr für die verwendeten Fahrzeuge und Geräte richtet sich nach den von der Gemeinde Oberpframmern jeweils gültigen Verrechnungssätze

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft

Gemeinde Oberpframmern, den

Andreas Lutz
1. Bürgermeister